Fachbereich Metall- und

Fahrzeugtechnik

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

***Gründung und Rechtsformen von Unternehmen***

**Limited (Ltd) – private company limited by shares**

Als Alternative zur GmbH ist die Limited Company (Ltd) als englische Rechtsform wegen ihrer geringen Gründungskosten für viele Existenzgründer eine Alternative. Es handelt sich um eine im britischen Gesellschaftsrecht verankerte Form der Kapitalgesellschaft. Sie gleicht der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Gegensatz zur GmbH wird für die Gründung nur ein Stammkapital von mindestens 1 Pfund Sterling benötigt. Die Limited wird in England nach enlischem Recht, in englischer Sprache gegründet und dort im Gesellschaftsregister, dem Companies House, eingetragen. Die Limited kann in Deutschland eine Niederlassung gründen. Für die Gründung ist nur eine Person notwendig. Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlage.

Eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland wird nach dem Brexit wie eine offene Handelsgesellschaft behandelt, falls sie ein Handelsgewerbe betreibt, anderenfalls wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

**Mini-GmbH**

Die Mini-GmbH ist eine Unterform der normalen GmbH und besonders für Existenzgründer geschaffen worden. Das Mindestkapital beträgt nur 1,00 Euro. Allerdings sollte sich die Kapitalausstattung immer am konkreten Bedarf orientieren, denn eine unzureichende Kapitalausstattung birgt eine hohe Insolvenzgefahr. Die Gesellschafter haften beschränkt nur mit ihrem Anteil. Im Rechts- und Geschäftsverkehr muss die Mini-GmbH mit dem Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ firmieren, auch möglich „UG (haftungsbeschränkt)“. Die Mini-GmbH muss jährlich ein Viertel ihres erwirtschafteten Gewinns zurücklegen. So soll die Höhe des Stammkapitals einer normalen GmbH (25.000 Euro) erreicht werden. Ist dies geschehen, so wird die „UG (haftungsbeschränkt)“ in eine GmbH umgewandelt.

**Genossenschaft – eG**

Im Unterschied zu den übrigen Unternehmensformen steht bei der Genossenschaft nicht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Vielmehr will die Genossenschaft ihre Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb fördern. Genossenschaften können zu verschiedenen Zwecken gegründet werden, z.B. als:

* **Produktionsgenossenschaft (Winzer, Brennerei, Molkerei)**
* **Absatzgenossenschaft (Obsterzeuger, Schreinerhandwerk)**
* **Kreditgenossenschaft (Volks- und Raiffeisenbanken)**

Mindestens drei Personen (Genossen) sind zur Gründung einer Genossenschaft notwendig. Sie erstellen eine Satzung (Statut), in der u.a. die Geschäftsanteile und eventuelle Nachschusszahlungen geregelt sind. Die Genossenschaft wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen und erhält den Namenszusatz eG.

Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass sie nur mit ihrem Vermögen haftet. Die Mitglieder haften daher mit ihren Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teil des „haftenden Eigenkapitals“ der Genossenschaft sind. Ähnlich der AG hat die Genossenschaft drei Organe: Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Die Aufgabenverteilung entspricht der der AG. Anders als bei der AG hat jeder Genosse in der Generalversammlung – unabhängig von seiner Beteiligung – eine Stimme.

**Aufgabe**

**Ergänzen Sie die Tabelle „Rechtsformen von Unternehmen“.**